

Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

vom 8. April 2004

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 27 und 105 der Bundesverfassung;
eingesehen die Artikel 41ff. des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser
vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz);
eingesehen die Artikel 15, 31 und 42 Absatz 1 der Kantonsverfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Zweck

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Gesetz hat zum Zweck:

- a) jede Betriebsform der Beherbergung, der Bewirtung und des Kleinhandels mit alkoholischen Getränken zu regeln;
- b) die berufliche Aus- und Weiterbildung im Bereich der Beherbergung und der Bewirtung zu fördern;
- c) zur Einhaltung der Ruhe und Ordnung beizutragen.

Art. 2 Gleichstellung

Im vorliegenden Gesetz gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

2. Abschnitt: Geltungsbereich

Art. 3 Geltungsbereich

¹Das vorliegende Gesetz findet Anwendung auf jedes gewerbmässige Angebot:

- a) der Beherbergung;
- b) von Plätzen für Camping;
- c) von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken zum Genuss vor Ort;
- d) von Speisen zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung;
- e) von alkoholischen Getränken zum Mitnehmen und/oder zur Lieferung.

²Nicht den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes unterstehen:

- a) jede Form der Beherbergung ohne jegliche hotelmässige Leistung;
- b) das Angebot der Beherbergung, von Speisen, von alkoholischen oder alkoholfreien Getränken an Patienten und Bewohner von Anstalten mit

935.3

- 2 -

- c) medizinischem, sozialem, erzieherischem oder religiösem Charakter;
das ausschliesslich für Angestellte bestimmte Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken in Personal-, Betriebs- und Baustellenkantinen;
- d) der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist;
- e) das Angebot von Speisen und/oder alkoholischen oder alkoholfreien Getränken für Dritte in Räumlichkeiten, die von nicht mehrwertsteuerpflichtigen Sport-, Kultur- oder Sozialvereinen geführt werden.

2. Kapitel: Bestimmungen über die Beherbergung und Bewirtung

1. Abschnitt: Erteilung und Entzug der Betriebsbewilligung

Art. 4 Erteilung der Betriebsbewilligung

¹Jedes dem vorliegenden Gesetz unterstellte dauernde oder gelegentliche Angebot unterliegt einer durch den Gemeinderat zu erteilenden Betriebsbewilligung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

²Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.

³Die Betriebsbewilligung ist bei jeder Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahme der Räumlichkeiten und Plätze sowie jeder Änderung der rechtskräftigen Betriebsbewilligung einzuholen. Bei Wiederinbetriebnahme von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei Änderung einer rechtskräftigen Betriebsbewilligung kann nur in Bezug auf den Grund, der zu einem neuen Bewilligungsverfahren geführt hat, Einsprache erhoben werden.³

Art. 5 Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze haben insbesondere den Bestimmungen über die Raumplanung, die Bau- und Lebensmittelgesetzgebung sowie den Umweltschutz zu entsprechen.

Art. 6 Persönliche Voraussetzungen

¹Der Gesuchsteller der Betriebsbewilligung muss einen guten Leumund nachweisen. Es darf insbesondere innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Gesuchseinreichung keine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer Übertretung vorliegen, welche eine Gefahr in der Ausübung der Beherbergung und Bewirtung darstellen kann.

²Der Gesuchsteller muss:

- a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden haben oder;
- b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügen.

³Der Staatsrat legt in der Verordnung die Ausnahmen bezüglich dieser Bedingungen fest.

⁴Die persönlichen Voraussetzungen finden keine Anwendung auf das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken sowie auf das Angebot der Beherbergung von geringer Bedeutung.

Art. 7 Entzug der Betriebsbewilligung und Schliessung

¹Der Gemeinderat entzieht die Betriebsbewilligung, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllt.

²Der Entzug der Betriebsbewilligung hat die sofortige Schliessung zur Folge.

³Alle Räumlichkeiten und Plätze mit einem dem vorliegenden Gesetz unterstellten Angebot, welche über keine rechtskräftige Betriebsbewilligung verfügen, sind vom Gemeinderat von Amtes wegen zu schliessen.

⁴Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege.

2. Abschnitt: Obligatorische Prüfung, Ausbildung, Weiterbildung und Anerkennung

Art. 8 Obligatorische Prüfung

¹Zur Vorbereitung der obligatorischen Prüfung werden Kurse organisiert. Das zuständige Departement erteilt die Prüfungsbestätigung.

²Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung den Inhalt der Vorbereitungskurse und der obligatorischen Prüfung. Kurse und Prüfung beinhalten nur die grundlegenden Kenntnisse über die Betriebsführung.

³Er kann deren Organisation an Dritte übertragen.

Art. 9 Aus- und Weiterbildung

Der Kanton fördert die Aus- und Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung, insbesondere die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen.

Art. 10 Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen

¹Die Anerkennung von Berufsausbildungen und Berufserfahrungen erfolgt durch das zuständige Departement und richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Anerkennung von Berufsausbildungen von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

²Diese Bestimmungen sind sinngemäss für Angehörige von Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union anwendbar.

3. Abschnitt: Polizeivorschriften

Art. 11 Öffnungs- und Schliessungszeiten

¹Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze fest. Bei Fehlen eines Beschlusses sind die

935.3

- 4 -

Räumlichkeiten und Plätze von 24 Uhr bis 5 Uhr zu schliessen.

²Vorbehalten bleiben die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung.

Art. 12 Jugendschutz

¹Nach 18 Uhr haben Jugendliche unter 12 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

²Nach 22 Uhr haben Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung des gesetzlichen Vertreters oder eines durch diesen bevollmächtigten mündigen Dritten Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen.

³Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zu den Räumlichkeiten und Plätzen, in denen Striptease, Sex-Shows, Sex-Videos oder ähnliche Darbietungen angeboten werden.

⁴Alkoholführende Betriebe haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke anzubieten, welche bei gleicher Menge weniger teuer sind als das billigste alkoholische Getränk.

⁵Die Gesetzesbestimmungen über den Schutz der Minderjährigen bleiben vorbehalten.

⁶Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Kontrolle des Zutrittsalters verantwortlich.

Art. 13 Ruhe und Ordnung

¹Der Inhaber der Betriebsbewilligung ist für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung in Räumlichkeiten und auf Plätzen verantwortlich. Zudem hat er darauf zu achten, dass seine Gäste in unmittelbarer Nachbarschaft keine übermässigen Störungen verursachen.

²Der Gemeinderat kann, falls notwendig, auf Kosten des Inhabers der Betriebsbewilligung einen Ordnungsdienst verlangen.

Art. 14 Aufsicht und Einschreiten

¹Die kantonalen und/oder kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

²Bei schwerer Unruhe innerhalb und/oder in der unmittelbaren Umgebung von Räumlichkeiten und Plätzen oder bei ernsthafter Gefährdung der Ruhe und Ordnung können diese Organe sie unverzüglich für eine bestimmte Zeit schliessen.

Art. 15 Gästekontrolle

¹Der Inhaber einer Betriebsbewilligung, welcher Gäste beherbergt, hat diese einen von der Kantonspolizei gelieferten oder anerkannten Meldeschein ausfüllen zu lassen. Er hat zudem ein Kontrollregister seiner Gäste zu führen.

²Jeder Gast ist verpflichtet, den Meldeschein wahrheitsgetreu auszufüllen, zu unterschreiben und sich über seine Identität mittels eines amtlichen Dokuments auszuweisen. Bei der Beherbergung von Gruppen (Kongressen,

Versammlungen usw.) genügt es, dass sich der Gruppenverantwortliche einträgt und eine Liste mit den Namen und Vornamen der übrigen Gruppenmitglieder abgibt.

³Die Kantonspolizei, welche ein Einsichtsrecht in das Kontrollregister der Gäste besitzt, hat die Meldescheine regelmässig einzusammeln und deren Originale aufzubewahren.

Art. 16 Nichtraucherzonen

Die in der Betriebsbewilligung festgelegten Räumlichkeiten und Plätze müssen entsprechend dem Bedarf und den Möglichkeiten über Nichtraucherzonen verfügen.

Art. 17 Amtsblatt

Der Staatsrat bestimmt in der Verordnung die Inhaber einer Betriebsbewilligung, welche verpflichtet sind, das kantonale Amtsblatt zu abonnieren und aufzulegen.

4. Abschnitt: Gebühr und Abgabe

Art. 18 Erteilungsgebühr

Die Gemeinden erheben für die Erteilung jeder Betriebsbewilligung eine Gebühr. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

Art. 19 Jährliche Abgabe

¹Die Betriebsbewilligung, mit Ausnahme derjenigen für gelegentliche Angebote von Speisen und Getränken, unterliegt einer jährlichen Abgabe.

²Die jährliche Abgabe beträgt 0.8 Promille des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

Art. 20 Festsetzung und Inkasso

¹Die Erteilungsgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und einkassiert.

²Die jährliche Abgabe wird durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert. Der Staatsrat regelt das Verfahren in der Verordnung.

Art. 21 Schuldner der Erteilungsgebühr und der jährlichen Abgabe

Die Erteilungsgebühr und die jährliche Abgabe sind durch den Inhaber der Betriebsbewilligung geschuldet. Sein allfälliger Arbeitgeber, für den er die Betriebsführung sicherstellt, haftet solidarisch.

Art. 22 Verwendung der jährlichen Abgabe

¹Ein Anteil von 60 Prozent der jährlichen Abgaben wird für die Äufnung eines kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung verwendet.

²Der Kanton behält einen Anteil von 10 Prozent zur Deckung der Verwaltungs- und Einzugskosten und vergütet die verbleibenden 30 Prozent den Gemeinden zurück.

³ Der Grosse Rat kann durch Beschluss die Prozentsätze abändern.

Art. 23 Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung

¹ Der kantonale Fonds für die Aus- und Weiterbildung ist ein Spezialfonds im Sinne des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle. Er wird gemäss Artikel 22 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes geüfnet und trägt auch die durch seine Verwaltung anfallenden Kosten.²

² Die Mittel des kantonalen Fonds werden in Berücksichtigung der kantonalen Tourismuspolitik grundsätzlich zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet.

³ Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

3. Kapitel: Kleinhandel mit alkoholischen Getränken

Art. 24 Kleinhandelsbewilligung

¹ Der Kleinhandel mit alkoholischen Getränken unterliegt einer Bewilligung, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle erteilt wird.

² Ihr Inhaber kann eine juristische oder natürliche Person sein. Für jede Verkaufsstelle wird eine separate Bewilligung erteilt. Dieselbe Person kann Inhaberin mehrerer Bewilligungen sein.

³ Die durch den Gemeinderat gestützt auf Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes erteilten Betriebsbewilligungen ermächtigen ebenfalls zum Kleinhandel mit alkoholischen Getränken.

⁴ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung.

Art. 25 Erteilungsgebühr und jährliche Abgabe

¹ Die Kleinhandelsbewilligung untersteht einer Erteilungsgebühr, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird. Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind anwendbar.

² Jeder Inhaber einer Kleinhandelsbewilligung hat eine jährliche Abgabe zu entrichten, welche durch die zuständige kantonale Dienststelle festgesetzt und einkassiert wird.

³ Die jährliche Abgabe beträgt ein Prozent des erzielten Jahresumsatzes, jedoch mindestens 100 Franken.

⁴ Falls die Erteilung einer Kleinhandelsbewilligung innerhalb des laufenden Jahres erfolgte, wird zur Berechnung der jährlichen Abgabe des laufenden Jahres und des nächsten Jahres, unter Vorbehalt der Mindestabgabe, nur der durch den Inhaber der Kleinhandelsbewilligung pro rata temporis erzielte Umsatz berücksichtigt. Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 26 Verweis

Die Bestimmungen der Artikel 5, 7 und 21 des vorliegenden Gesetzes sind sinngemäss anwendbar.

4. Kapitel: Vollzug und Verfahren

Art. 27 Zuständige Behörden

¹Die Gemeinden sind für den Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständig, sofern dieses keine gegenteiligen Bestimmungen enthält.

²Das zuständige Departement ist Aufsichtsbehörde. Es kann unter Beizug der Polizeiorgane an Stelle der Gemeinden handeln, falls diese ihre Aufgaben nicht erfüllen.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

Der Staatsrat und der Gemeinderat erlassen im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen alle die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 29 Kommission für die Aus- und Weiterbildung

¹Der Staatsrat ernennt eine Kommission für die Aus- und Weiterbildung, in welcher die direkt interessierten Organisationen ebenfalls vertreten sind. Das Sekretariat wird durch das zuständige Departement sichergestellt.

²Die Kommission für die Aus- und Weiterbildung gibt zur Gewährung von Beiträgen aus dem kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung seine Vormeinung ab.

³Der Staatsrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 30 Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache

¹Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist mindestens zwei Monate vor Aufnahme der gewerbmässigen Tätigkeit bei der zuständigen Behörde einzureichen.

²Zusammen mit dem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung im Sinne von Kapitel 2 des vorliegenden Gesetzes sind folgende Dokumente einzureichen:

- a) ein Strafregisterauszug, ausgestellt innerhalb des der Gesuchseinreichung vorangehenden Monats;
- b) ein Handelsregisterauszug, ausgestellt innerhalb der letzten drei der Gesuchseinreichung vorangehenden Monate, sofern der Gesuchsteller im Handelsregister eingetragen oder für eine ins Handelsregister eintragungspflichtige Gesellschaft tätig ist.

³Jedes Gesuch um Erteilung einer Bewilligung im Sinne des vorliegenden Gesetzes ist durch die zuständige Behörde im kantonalen Amtsblatt und in der betreffenden Gemeinde zu veröffentlichen. Davon ausgenommen ist das Gesuch für das gelegentliche Angebot von Speisen und Getränken.

⁴Einsprachen gegen ein Gesuch können bei der Entscheidbehörde innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt eingereicht werden.¹

5. Kapitel: Rechtspflege und Strafbestimmungen

Art. 31 Rechtspflege

¹Die Entscheide betreffend Festsetzung der jährlichen Abgabe unterliegen der Einsprache an die Entscheidbehörde. Einzig der Einspracheentscheid unterliegt der Beschwerde an den Staatsrat.

²Alle anderen Entscheide der zuständigen Behörden unterliegen der Beschwerde an den Staatsrat.

³Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege anwendbar.

⁴Die Beschwerde gegen eine Schliessungsverfügung hat keine aufschiebende Wirkung, ausser wenn sie die Beschwerdeinstanz wiederherstellt.

Art. 32 Strafbestimmungen

¹Jede Person, welche gegen die Vorschriften des vorliegenden Gesetzes, seiner Ausführungsbestimmungen oder gegen die Verfügungen bzw. Auflagen und Bedingungen der mit dem Vollzug des vorliegenden Gesetzes zuständigen Behörden verstösst, kann mit einer Busse bis zu 50'000 Franken bestraft werden.

²Die Bestimmungen über das Verwaltungsstrafrecht des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege sind anwendbar.

Art. 33 Strafbehörde

¹In den Kompetenzbereichen der Gemeinde ist der Gemeinderat Strafbehörde.

²In den Kompetenzbereichen des Departements ist die zuständige kantonale Dienststelle Strafbehörde.

6. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Anwendbares Recht

¹Die bei In-Kraft-Treten des vorliegenden Gesetzes hängigen Rechtsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

²Nach altem Recht erteilte kantonale Fähigkeits- und Fachausweise, Anerkennungen von Ausbildungen und Erfahrungen sowie Kursbefreiungen behalten ihre Gültigkeit.

³Der Staatsrat erlässt alle notwendigen Übergangsbestimmungen zur Anwendung des vorliegenden Gesetzes.

Art. 35 Aufhebung

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 17. Februar 1995 wird aufgehoben.

Art. 36 Referendum und In-Kraft-Treten

¹Das vorliegende Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

²Der Staatsrat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rat in Sitten, den 8. April 2004.

Der Präsident des Grossen Rates: **Jean-Paul Duroux**
Der Chef des Parlamentsdienstes: **Claude Bumann**

Übergangsbestimmung der Änderung vom 12. Mai 2016

Die bei Inkrafttreten des vorliegenden Rechtserlasses bei den Gemeindebehörden hängigen Bewilligungsverfahren sind nach neuem Recht zu behandeln.

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004	GS/VS 2004, 61; GS/VS 2004, 391	01.01.2005
¹ Fassung gemäss Ziff. I der Änderung vom 12. Nov. 2009	Abl. Nr. 1/2010	01.01.2010
² Änderung vom 12. März 2014 (Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates vom 12. März 2014 (PAS 1), Ziff. 11)	Abl. Nr. 15/2014; Abl. Nr. 41/2014	01.01.2015
³ Änderung vom 12. Mai 2016	Abl. Nr. 24/2016; Abl. Nr. 50/2016	01.01.2017